Eine Anmerkung zu OGH 26.02.2019, 4 Ob 15/19p
Nützen Sie die Möglichkeiten einer Tabellenkalkulation!

Mit der E vom26.02.2019, 4 Ob 15/19p hat der OGH dem Kläger einen Betrag an zu viel bezahltem Unterhalt in Höhe von € 16.373,36 für den Zeitraum von 02.01.2011 bis 31.08.2016 zugesprochen zuzüglich 4% Zinsen aus dem jeweiligen monatlichen Überzahlungsbetrag jeweils ab dem 2. des Monats. Der Spruch umfasst in seinem Punkt 4 (Zuspruch Kapital samt Zinsenzuspruch) nicht weniger als eineinhalb Seiten, da Zinsen für 67 Teilbeträge zugesprochen wurden.
Gegen die zurecht bestehende Klagsforderung von € 19.579,50 wurde eine Gegenforderung an Unterhalt für die Zeit von 01.06.2017 bis 31.12.2017 in Höhe von € 3.206,14 aufgerechnet, sodass sich ein Zuspruch von € 16.373,36 samt Zinsen ergibt.

Praxistipp:

Eine Einklagung bzw. ein Zuspruch in dieser Form bietet ist eine potentielle Quelle für Fehler und ist auch von der Handhabung für Klagen oder Exekutionen höchst unpraktisch.
Die Geltendmachung der Zinsen in kaptialisierter Form erleichtert sowohl die Klagsführung (zB mit EDV-Programm), als auch die Exekutionsführung. Der Kaptialbetrag wird als Hauptforderung eingegeben und die kapitalisierten Zinsen als **eine einzige Nebenforderung**, die freilich in der Klagserzählung bzw. in der Urteilsbegründung aufzuschlüsseln wäre.
Der Zuspruch in der vorliegenden Entscheidung ist rechnerisch nicht nachvollziehbar[1]:
Summiert man die einzelnen monatlichen Überzahlungen an Unterhalt, aus welchen Zinsen zugesprochen wurden, ergibt sich ein Betrag von insgesamt € 19.713,92 und nicht € 16.373,36 (Klagsforderung minus Gegenforderung) und auch nicht € 19.579,50 (Klagsforderung).
Überdies wurde mE nicht berücksichtigt, dass ab dem Zeitpunkt der Aufrechnung des Unterhalts aus den Monaten 6/2017 bis 12/2017 (anzunehmen mit € 458,02 mal 7 = € 3.206,14) der Zinsenlauf für die aufgerechneten Beträge beendet wäre.
Wesentlich verkürzt würde sich der Zuspruch wie folgt darstellen lassen:

Klagsforderung: € 19 713,92 € (zum 01.06.2017)
Kapitalisierte Zinsen zum 31.05.2017: € 2 892,39

Gegenforderung: € 458,02 (zum 01.06.2017)
Restliche Klagsforderung nach Aufrechnung: € 19 255,90

Gegenforderung: € 458,02 (zum 01.07.2017)
Restliche Klagsforderung nach Aufrechnung: € 18 797,88

Gegenforderung: € 458,02 (zum 01.08.2017)
Restliche Klagsforderung nach Aufrechnung: € 18 339,86

Gegenforderung: € 458,02 (zum 01.09.2017)
Restliche Klagsforderung nach Aufrechnung: € 17 881,84

Gegenforderung: € 458,02 (zum 01.10.2017)
Restliche Klagsforderung nach Aufrechnung: € 17 423,82

Gegenforderung: € 458,02 (zum 01.11.2017)
Restliche Klagsforderung nach Aufrechnung: € 16 965,80

Gegenforderung: € 458,02 (zum 01.12.2017)
Restliche Klagsforderung nach Aufrechnung: € 16 507,78

Zusammenfasst würde der Spruch daher lauten:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei € 19.754,50 (€ 16.507,78 für zu viel geleisteten Unterhalt für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2016, € 2.892,67 kapitalisierte Zinsen für die Zeit von 02.01.2011 bis 31.05.2017; € 354,05 kapitalisierte Zinsen für die Zeit von 01.06.2017 bis 30.11.2017) und 4% Zinsen aus € 16 507,78 € ab 01.12.2017[2].
Jede Sekretärin wird für diese vereinfachte Form dankbar sein, wenn sie nur eine Hauptforderung und eine Nebenforderung eingeben muss und nicht Zinsen für 67 Teilbeträge.

[1] Unter http://www.unterhaltsrecht.at/excel/4ob15_19p.xlsx steht kostenfrei ein Excel-Sheet zur Verfügung, mit dem man die Zinsenrechnung erstellen / nachvollziehen kann.
[2] Zusätzlich hätte man auch noch Zinseszinsen nach § 1000 ABGB begehren können